Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz
(SpoFöRL)

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen, Ziele, Geltungsbereich und Umfang
1.1 Rechtsgrundlagen
1.2 Ziele, Geltungsbereich und Umfang der Förderung
2. Allgemeine Verfahrensvorschriften
2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen
2.2 Antragsverfahren
2.3 Zuwendungsverfahren
2.4 Auszahlungsverfahren
2.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
2.6 Nachweis der Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger
2.7 Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung
2.8 Zuwendungen für Investitionen
3. Förderarten der direkten Förderung
3.1 Förderart Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen
3.1.1 laufende Betriebskosten
3.1.2 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Werterhaltung
3.1.3 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Baumaßnahmen
3.2 Förderart Anmietung von Sportstätten
3.3 Förderart Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes
3.3.1 Berechnungsgrundlagen
3.3.2 Zuwendungszwecke
3.4 Förderart des Nachwuchsleistungssports
3.5 Förderart Stadtsportbund Chemnitz e. V. und Sportjugend Chemnitz
3.6 Förderart Personalkosten
3.6.1 Allgemeine Bestimmungen
3.6.2 Förderfähige Personalkosten
3.6.3 Bestimmungen zum Datenschutz
3.7 Förderart Sport-Jugendarbeit
3.8 Förderart Großsportveranstaltungen
3.9 Förderart Anschaffung von Sportgeräten
4. Förderart indirekte Sportförderung
5. In-Kraft-Treten

Anlage 1 Einordnung von kommunalen Sportfördermitteln für Baumaßnahmen an/in vereinsbetriebenen Sportstätten
Anlage 2 Informationsblatt zum Datenschutz
Anlage 3a: Abzugebende Erklärungen der Vereine bei Personalkostenförderungen – Trainer
Anlage 3b: Abzugebende Erklärungen der Vereine bei Personalkostenförderungen – Platzwart

1. Rechtsgrundlagen, Ziele, Geltungsbereich und Umfang der Förderung
1.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Chemnitz nimmt die Sportförderung zur Wahrung des öffentlichen Interesses im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung als eine freiwillige Aufgabe wahr. Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Förderung des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung sind:

- das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- die Verfassung des Freistaates Sachsen
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),
- die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)
- BGB
- Abgabenordnung (AO),
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz
- die Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG)
- Sächsisches Inklusionsgesetz (SächsInklusG)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG).

1.2. Ziele, Geltungsbereich und Umfang der Förderung

(1) Die kommunalen Grundsatzentscheidungen, die politischen Erfordernisse und die Finanzkraft der Stadt Chemnitz bestimmen Art und Umfang der direkten und indirekten Sportförderung. Die Ziele der Sportförderung orientieren sich am Sportentwicklungsplan der Stadt Chemnitz sowie am Leitbild und an Entwicklungszielen des Stadtsportbundes Chemnitz e. V.

(2) Die Sportförderrichtlinie ist die Grundlage jeglicher Sportförderung durch die Stadt Chemnitz. Die Zuständigkeit der politischen Gremien der Stadt Chemnitz bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Ausnahmeregelungen zur Sportförderung trifft der Schul- und Sportausschuss ab 25.000 Euro im Einzelfall.

(3) Schwerpunkte der Sportförderung als Instrument zur Förderung und Entwicklung des organisierten Sports sind:

- Bewirtschaftung und kostengünstiges zur Verfügung stellen von Stadtsportanlagen und Räumlichkeiten, die unmittelbar der Sportausübung dienen
- miet- und pachtfreie Übertragung von städtischen Sportanlagen an Vereine durch langfristige Gebrauchsüberlassung
- finanzielle Unterstützung der Vereine im Amateursportbereich.

(4) Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie unterstützen die Chemnitzer Sportvereine in ihrem ehrenamtlichen Wirken und tragen dazu bei, den Breitensport mit einer großen Sportarten- und Angebotsvielfalt für alle Altersgruppen und Schichten der Chemnitzer Bevölkerung sowie die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu sichern.

(5) Die Förderung kann direkt durch Mittelzuwendung und indirekt durch Nutzungserleichterungen erfolgen. Sie kann als Projektförderung für einzelne Vorhaben und als institutionelle Förderung für den laufenden Vereinsbedarf gewährt werden. Dabei tragen die Vereine als Zuwendungsempfänger angemessene Eigenanteile, in der Regel von mindestens 10 Prozent.

(6) Besteht bei Zuwendungsempfängern nach § 15 UStG die Berechtigung des Vorsteuerabzugs sind die jeweiligen Nettokosten als zuwendungsfähige Gesamtkosten in Ansatz zu bringen.

(7) Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb lt. Abgabenordnung und Aufwendungen für die Nutzungen von kommerziell und/oder auf Gewinnerzielung ausgerichtete Sportobjekte, -angebote bzw. -zwecke.

2. Allgemeine Verfahrensvorschriften
2.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Antrags- und zuwendungsberechtigt sind der Stadtsportbund Chemnitz e. V. und alle Sportvereine, die folgende Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen:
1. Sitz in Chemnitz
2. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz seit mindestens 2 Jahren per 01.01. des Antragsjahres
3. Anerkennung der Gemeinnützigkeit
4. mindestens 25 Vereinsmitglieder lt. Bestandserhebung zum 01.01. des Antragsjahres
5. Mitgliedschaft im Stadtsportbund Chemnitz e. V. und im Landessportbund Sachsen e. V.
6. einen Kinder-/Jugendanteil (bis Vollendung des 26. Lebensjahres) lt. Bestandserhebung zum 01.01. des Antragsjahres von mindestens 10 Prozent der Gesamtmitgliederzahl für die Förderarten 3.3. und 3.4; Ausnahme ist die Vereinspauschale in der Förderart 3.3.
7. als Vereinszweck ist per Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart (ausgenommen Rehasport) festgehalten
8. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Antrags- und Zuwendungsberechtigt sind ebenfalls Landesfachverbände in Mitgliedschaft des Landessportbundes Sachsen e. V. insbesondere für Regionaltrainerstellen nach Punkt 3.6 bzw. für Großsportveranstaltungen nach Punkt 3.8 der Sportförderrichtlinie.

(2) Zuwendungen an die Vereine werden nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Chemnitz eingestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt, die im öffentlichen Interesse liegen. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht auch bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

(3) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert und die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar sein. Der Zuwendungsempfänger erbringt entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich einen im Verhältnis zur beantragten Förderung angemessenen Eigenanteil und bemüht sich um alle erreichbaren Mittel Dritter.

(4) Zuwendungen werden in der Regel für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind, d. h. für die noch keine vertragliche Bindung vorliegt. Dies gilt nicht für die laufende institutionelle Förderung.

(5) Die Förderung von Vereinen mit Angeboten für Minderjährige steht unter der Bedingung der Entwicklung und Umsetzung eines „Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Machtmissbrauch“.
Ab dem Förderjahr 2029 müssen die Vereine nachweisen, dass sie sich im Prozess der Erarbeitung eines solchen Schutzkonzeptes befinden (z. B. durch die Teilnahme an Schulungen oder die Benennung verantwortlicher Ansprechpersonen). Ab dem Förderjahr 2032 gilt die Vorlage eines entsprechenden Schutzkonzeptes als Förderbedingung.

(6) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sie sind zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(7) Formulare für die Antragstellung und Nachweisführung sowie das Informationsblatt zum Datenschutz bei der Förderung von Personalkosten sind auf der Homepage der Stadt Chemnitz und auf www.amt24.sachsen.de verfügbar oder werden im Bedarfsfall vom Sportamt ausgereicht, so lange das kommunale Sportförderverfahren noch nicht digitalisiert ist.

2.2 Antragsverfahren

(1) Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins beantragt die Zuwendung schriftlich bei der Stadt Chemnitz, Sportamt, 09106 Chemnitz.

(2) Termin der Antragstellung ist der 30. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr (= Förderjahr). Eine Ausnahme ist in der Förderart 3.2, Abs. 2 zugelassen. Die Anträge sind vollständig unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Unvollständig oder fehlerhaft eingereichte Anträge können vervollständigt oder korrigiert oder zurückgegeben werden. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.

(3) Einzureichende Unterlagen mit dem 1. Antrag für das kommende Jahr sind:

a) bei Förderung laufender Kosten (institutionelle Förderung):
- Finanzplanung bzw. eine Aufstellung des Förderbedarfs des Vereins für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist
- gültiger Stellenplan bzw. Kopien der Arbeitsverträge bei Förderung nach Punkt 3.5, 3.6 und 3.7 der Sportförderrichtlinie
- die Versicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt Chemnitz alle Möglichkeiten auf Zuwendungen von Land und Bund geprüft sind
- für die Förderart 3.1.1 für laufende Betriebskosten gilt der Nachweis des Vorjahres gleichzeitig als Antrag für das Haushaltsjahr und als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung. Die Aufstellung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist mit dem Nachweis des Vorjahres zur Verfügung zu stellen.

b) bei Projektförderung:
- Finanzplanung bzw. eine Aufstellung des Förderbedarfs des Vereins für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist
- detaillierter, schlüssiger und vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens, bei Investitionen für Sportstätten nach DIN 276
- Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen einschließlich Folgekostenberechnung und bei Investitionen mindestens Planungsphase 3 HOAI
- beibringen zusätzlicher Unterlagen für die Einschätzung und Beurteilung je nach Erfordernis
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

(4) Für jede Förderart ist ein separater Antrag zu stellen.

(5) Mit der Antragstellung für die geraden Haushaltsjahre sind zusätzlich für die Fortschreibung der Baumaßnahmenliste als Grundlage für die folgende Haushaltsplanung die künftig notwendigen Maßnahmen bzw. für bereits gelistete Maßnahmen neu bewertete Kosten gegenüber dem Sportamt mit anzuzeigen.
Diese Anzeige muss das Objekt, den Verein und die Maßnahme benennen, den Ist-Zustand mit der Notwendigkeit und den Umfang der Maßnahme kurz beschreiben, die voraussichtlichen Kosten und den Finanzierungsplan beinhalten (siehe Anlage zur Sportförderrichtlinie).

2.3 Zuwendungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die Zuwendungserteilung trifft das Sportamt auf der Basis der unter Punkt 3 angeführten Förderarten nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern diese Entscheidung nicht in die Zuständigkeit des Fachausschusses oder des Stadtrates fällt. Ausschlaggebend ist die Leistungsfähigkeit des Empfängers, mögliche Zuwendungen Dritter und die Beachtung und Einhaltung des Fördermittelbudgets des Sportamtes.

(2) Das Zuwendungsverfahren ist ein öffentlich-rechtliches Förderverfahren zwischen der Stadt Chemnitz, Sportamt, als Zuwendungsgeber, und den Vereinen, als Zuwendungsempfänger. Die Zuwendungen werden direkt auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden an die zuwendungsberechtigten Vereine beschieden und ausgezahlt.

(3) Eine Entscheidung über Zuwendungen erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr.
Für die Förderarten
- 3.1.1 Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen – lfd. Betriebskosten,
- 3.5 Stadtsportbund Chemnitz und Sportjugend Chemnitz,
- 3.6 Personalkosten und
- 3.7 Sport-Jugendarbeit

wird im ersten Jahr des Zweijahres-Haushaltes ein Abschlag in Form von Raten zum 15. Januar und 15. März des Jahres auf der Basis des Zuschusses des Vorjahres bewilligt und gezahlt. Die jeweiligen Abschläge werden dann mit der Zuwendung für das gesamte Jahr verrechnet. Dieser Zuwendungsbescheid weist dann auch den Abschlag in Form von Raten zum 15. Januar und 15. März des Folgejahres mit aus.

(4) Über die Entscheidung einer Zuwendung wird der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich unterrichtet. Es sind Festlegungen zu Zweck, Art, Höhe und Bewilligungszeitraum der gewährten Zuwendung, zu den Auszahlungsmodalitäten, der Nachweisführung und weiteren Bestimmungen gemäß der Sportförderrichtlinie zu treffen. Die Bewilligung einer Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Förderung im Folgejahr.

(5) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuwendungsgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Wird im laufenden Jahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zuwendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Beide Widerrufsvorbehalte sind in den jeweiligen Bescheid aufzunehmen.

2.4 Auszahlungsverfahren

(1) Bei Zuwendungen für laufende Zwecke (institutionelle Förderung) sind die Auszahlungen nach Zuwendung und unter Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz in der Regel durch Abschlagszahlungen vorzunehmen.

(2) Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel der Zuwendungsempfänger sind zuerst einzusetzen, bevor die Zuwendungen der Stadt Chemnitz ausgezahlt werden.

(3) Die Bereitstellung der Mittel erfolgt sach- und zeitgerecht, d. h. die Ausgaben werden erst dann getätigt, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(4) Zuschüsse für Investitionen werden nur dann ausgezahlt, wenn es der Baufortschritt erlaubt oder bei Beschaffung bzw. Lieferung des Investitionsgutes.

(5) Der Zuschuss wird in ganzen Euro-Beträgen gezahlt.

2.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

(1) Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- die Ausgabenansätze überschritten werden
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H. oder mehr als 1.000 Euro vorliegt
- weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt werden
- abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können
- sich die für die Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen
- sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung, wie Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Satzungsänderungen oder Liquidation)
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird.

(2) Über Prüfungsergebnisse von Dritten ist unverzüglich zu informieren. Aus der Mitteilungspflicht resultierende Erkenntnisse können zur Änderung der Zuwendung führen.

2.6 Nachweis der Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger

(1) Ein Nachweis der Verwendung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger. Der Nachweis hat, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt wird, drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, aber spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, vorzuliegen.

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts Anderes geregelt wird, ist ein einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung der Aufstellung zum Zuschussbedarf summarisch zusammenzustellen und den Zuwendungsbedarf erkennen lassen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung muss anhand dieser Unterlagen nachprüfbar sein.

In der Förderart 3.1.2 (Werterhaltung) und Förderart 3.1.3 (Baumaßnahmen) werden keine einfachen Verwendungsnachweise zugelassen.

Bei Projektförderung sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen.

(2) Alle Verwendungsnachweise werden durch den Zuwendungsgeber auf Plausibilität geprüft. Stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgt eine Tiefenprüfung anhand der Belege, die abgefordert oder eingesehen werden.

Sollen Belege dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so wird dies ausdrücklich im Zuwendungsbescheid geregelt. Ansonsten sind die Originalbelege prüfbereit vor Ort aufzubewahren und auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Prüfungsschwerpunkte und Stichprobenprüfungen werden vom Sportamt festgelegt. Dabei soll innerhalb von drei bis fünf Jahren die vollständige Prüfung eines jeden Zuwendungsempfängers gewährleisten werden.

Die Stadt Chemnitz als Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises (bei Bedarf einschließlich der Originalbelege) kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ganz oder teilweise beim Zuwendungsempfänger erfolgen.

(3) Hat der Zuwendungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder Drittmittel erhalten, so hat sich der zahlenmäßige Nachweis auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken.

(4) In den Nachweisen ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(5) Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

(6) Zuviel ausgereichte Mittel sowie Rückforderungsansprüche der Stadt Chemnitz aus Punkt 2.7 dieser Richtlinie sind an die Stadt Chemnitz zurückzuzahlen.

2.7 Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

(1) Zuwendungen werden insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit nach erfolgter Anhörung widerrufen, wenn sie für einen anderen als im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden. Die Zuwendung wird teilweise widerrufen, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck um mehr als 10 Prozent oder mehr als 1.000 Euro verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Zuwendungszweck höhere Eigenmittel oder höhere Drittmittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Zuwendung wird u. a. unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder bei investiver Zuwendung die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

Die Zuwendung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Punkt 2.5 der Richtlinie) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Zuwendung ebenfalls widerrufen werden.

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zuwendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

(3) Soweit eine Zuwendung widerrufen wird, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen.

(4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufs beim Zuwendungsempfänger fällig und kann ab dem Eintritt der Unwirksamkeit nach Maßgabe des VwVfG § 49 a in der jeweils gültigen Fassung verzinst werden.

Wurde die Zuwendung in mehreren Raten ausgezahlt, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der letzten Auszahlung. Von der Verzinsung kann nach Maßgabe des VwVfG § 49 a und darüber hinaus abgesehen werden, wenn der Zinsbetrag im Einzelfall unter der Bagatellgrenze von 100 Euro liegt oder bereits die Höhe der Rückforderung ein Härtefall für den Verein bedeutet und eine Verzinsung diese Situation noch verschärft.

(5) Ist der Zuwendungsempfänger einem Rückzahlungsanspruch aus vergangenen Förderverfahren nicht termingerecht nachgekommen, können die offenen Forderungen, die aus diesem Verfahren bestehen, mit Zuschüssen des laufenden Jahres verrechnet werden.

2.8 Zuwendungen für Investitionen

(1) Zuwendungen für Investitionen für vereinsbetriebene Sportstätten können gewährt werden. Es ist das erweiterte Antragsverfahren nach Punkt 2.2 Absatz 3 Buchstabe b zu beachten.

(2) Für die Beschlussfassung zur Gewährung einer Zuwendung kann die Verwaltung, ein Fachausschuss oder der Stadtrat zuständig sein. Vom Sportamt ist zu beurteilen, ob es sich bei der Stadt Chemnitz um Aufwand oder um eine investive Auszahlung handelt, die zur Bildung von Sonderposten führt. Es sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, die den baulichen Vorbereitungsstand begründen. Die Aussagefähigkeit der Unterlagen muss mindestens die Planungsphase 3 HOAI umfassen.

(3) Zwischen der Stadt Chemnitz und dem Zuwendungsempfänger sind vertragliche Regelungen oder der Bewilligungsbescheid über alle Modalitäten mit nachfolgendem Mindestinhalt auszufertigen:
- Verwendungszweck allgemeine Bezeichnung der Maßnahme, spezielle Teilobjekte oder Teilaufgaben
- Eigenmittel sowie andere Drittmittel des Zuwendungsempfängers
- Auszahlungsmodus nach Baufortschritt, Art der Kontrolle der Rechnungen, nur im Haushaltsjahr unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips
- Zweckbindungsfrist an den Verwendungszweck grundsätzlich auf 10 Jahre, sofern aus der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes keine andere Regelung erforderlich ist. Darüber hinaus können weitere Festlegungen, z. B. zur bauseitigen Begleitung, Prüfung, Betreuung u. Ä. getroffen werden. Die Nebenbestimmungen sind in die vertraglichen Regelungen einzubeziehen.

(4) Aus den der Zuwendung zu Grunde liegenden Regelungen muss die buchungsseitige Darstellung der investiven Zuwendung ableitbar sein.

(5) Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten stellen ebenfalls Investitionen dar. Sie werden nach Punkt 3.9 beschieden.

3. Förderarten der direkten Förderung

(1) Das Hauptaugenmerk der direkten Sportförderung liegt auf der Bewilligung von Zuschüssen für
- die Betreibung, Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Sportstätten,
- die Personalkosten und
- die Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes der Vereine gemäß ihrer Satzungszwecke.

(2) Priorität haben erstens die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Vereinssportanlagen und zweitens Zuwendungen für Personalkosten des Platzpersonals. Das heißt, finanzielle Mittel sind zuerst in diesen Bereichen entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel einzusetzen. Danach richtet sich, welche weiteren Förderarten zur Anwendung kommen und in welcher Höhe.
Bei entsprechender Notwendigkeit legt das Sportamt für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen des Budgets als Geschäft der laufenden Verwaltung und in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. konkrete Förderbedingungen fest.

3.1 Förderart Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen

(1) Vereinssportanlagen sind Sportstätten, die von Vereinen auf vertraglicher Basis langfristig genutzt und betrieben werden. Dabei obliegt den Vereinen zu ihren Lasten die stetige Bewirtschaftung und Erhaltung der Sportstätte in ihrer Gesamtheit.

(2) Zuwendungen werden gewährt für:

3.1.1 laufende Betriebskosten

- wie Strom, Gas, Brennstoffe, Trink-, Ab- und Niederschlagswasser, Dienstleistungen;
- Aufwendungen für Verkehrssicherungspflichten inkl. Baumfällungen und Baumpflegemaßnahmen;
- Aufwendungen für Pflege und Betreibung der unmittelbaren Sportflächen, wie Rasenplätze, Hartplätze, Rundlaufbahnen, Schießbahnen;
- Aufwendungen für Räume und Teile der Anlagen, die durch den gemeinnützigen Sportbetrieb genutzt werden (keine Zuschüsse für Geschäftsstellen, kommerziell vermietete Räumlichkeiten, Nutzung durch Dritte etc.);
- Wartungs- und Reparaturkosten für Pflegetechnik oder technische Anlagen
- Leasingkosten für Pflegetechnik
- bis zu einer Höhe von bis zu 75 Prozent als institutionelle Förderung,

Die Zuwendungen werden in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt.
Aufwendungen für laufende Betriebskosten, die im Rahmen des Schulsports auf den Vereinssportanlagen anteilig entstehen, sind im Rahmen der Sportförderrichtlinie nicht förderfähig. Die anteilige Kostenübernahme wird in separaten Vereinbarungen zwischen Verein und dem Schulträger (Schulamt) geregelt.
Personalkostenzuwendungen werden nach der Förderart 3.6 sowie innerhalb der Förderart 3.5 und 3.7 gewährt.

3.1.2 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Werterhaltung

- Kosten für permanente Werterhaltung in Höhe von bis zu 50 Prozent (Orientierungsgröße) als institutionelle Förderung; im begründeten Bedarfsfall und bei Verfügbarkeit der Mittel können bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.
- Kosten für Wert erhaltende Maßnahmen als Projektförderung;
  In der Regel sind 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten die Orientierungsgröße für die Zuwendung; im begründeten Bedarfsfall und bei Verfügbarkeit der Mittel können bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Vorrang haben dabei vereinsbetriebene Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Chemnitz befinden. Vereinseigentum kann nachrangig gefördert werden. Förderungen von Sportstätten, welche sich nicht im Eigentum der Stadt Chemnitz oder im Vereinseigentum befinden, sind ausgeschlossen.

Die Zuwendungen für die Förderarten 3.1.1 und 3.1.2 sind untereinander deckungsfähig, d. h. diese können unterjährig für den jeweils anderen Zuwendungszweck eingesetzt werden, wenn ein formloser Umwidmungsantrag beim Sportamt gestellt und dieser genehmigt wurde. Einem solchen Antrag ist der Nachweis/die Bestätigung beizufügen, dass die Mittel für den ursprünglich beschiedenen Zweck nicht benötigt werden.

3.1.3 Erhaltung und Sanierung der vereinsgeführten Sportstätten, Baumaßnahmen/ Bauvorhaben

- Gefördert werden werterhaltende Maßnahmen (Bauunterhalt) sowie Investitionen bei Vorliegen eines baulichen oder sicherheitsrelevanten Erfordernisses und für die im jeweiligen Haushaltsjahr finanzielle Mittel eingeordnet sind (siehe Anlage der Sportförderrichtlinie) als Projektförderung.
- Die Zuwendungshöhe wird in Abhängigkeit der möglichen Mitfinanzierung des Freistaates Sachsen und/oder anderer Drittmittel und eines angemessenen Eigenanteils des Vereines als Projektförderung gewährt.
- Der angemessene Eigenanteil des Vereins soll i. d. R. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht unterschreiten. Als Eigenanteil sind auch Eigenleistungen möglich. Er kann dann geringer ausfallen oder entfallen, wenn der Verein nicht unerhebliche Eigenanteile für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen über mehrere Jahre hinweg erbracht hat oder 10 Prozent der Gesamtkosten unverhältnismäßig hoch sind und die Leistungsfähigkeit des Vereins existenziell gefährden.
- Sind Sportstätten im Vereinseigentum behält sich die Stadt Chemnitz das Recht vor, einen etwaigen Miteigentums- oder Rückforderungsanspruch zu sichern.
- Anlagen oder Anlagenteile, die ausschließlich für den Schulsport gebaut oder saniert werden, sind im Rahmen der Sportförderrichtlinie nicht förderfähig und von den Vereinen nicht zu finanzieren.

Für die Zuwendungen für Maßnahmen der Erhaltung und Sanierung der Sportstätten gilt weiterhin

- Bei den Maßnahmen sind der Klima- und Umweltschutz, die Energieeffizienz nach Gebäudeenergiegesetz und/oder die Barrierefreiheit von Sportstätten zu beachten.
- Es müssen (unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten) grundsätzlich drei Angebote eingeholt werden.
- Die Vorschriften des Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeG) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) sind anzuwenden.
- Die Zahlung der Zuwendung erfolgt nach Baufortschritt oder nach Fertigstellung der Maßnahme. Ausgezahlte Abschläge oder Zuschüsse sind innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen zu verwenden.

- Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn sie bewilligt sind bzw. vom Sportamt ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn bestätigt ist.
- Für dringliche Erhaltungsmaßnahmen, die erst im laufenden Jahr auftreten und die der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes dienen, bildet das Sportamt eine Reserve in Höhe von 10 Prozent der geplanten Mittel für die Werterhaltung. Besteht kein Bedarf dafür, sind diese Mittel ab 1. November des Jahres nach Möglichkeit in Abstimmung zwischen Sportamt und dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. zu verausgaben.
- Antragstellungen bei der Sächsischen Aufbaubank sind mit dem Sportamt vorher abzustimmen, wenn diese mit einem kommunalen Zuschuss verbunden sind. Aufwendungen für die erforderliche Planungstiefe (Lph 3), die von der Sächsischen Aufbaubank verlangt werden, sind nur dann förderfähig, wenn ein kommunaler Zuschuss für die konkrete Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist.

3.2 Förderart Anmietung von Sportstätten

(1) Für die von Vereinen angemieteten Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter und sich auf dem Territorium der Stadt Chemnitz befinden, können Zuschüsse bis zu einer maximalen Höhe von bis zu 30 Prozent der Mietkosten pro Jahr und bis maximal 100 Euro/Vereinsmitglied (Grundlage Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. per 01.01. des lfd. Jahres) als institutionelle Förderung gezahlt werden.

Grundlage für eine Förderung bildet der jeweilige Mietvertrag, in dem die Räumlichkeiten als Vertragsgegenstand zur sportlichen Nutzung konkret bestimmt sind. Die Mietverträge sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Es werden nur Räume und Flächen bezuschusst, die unmittelbar der Sportausübung dienen und deren Anmietung zwingend erforderlich ist, weil keine kommunalen Sportstätten bzw. Räume zu nutzen sind. Die Bezuschussung erfolgt durch halbjährliche Raten- bzw. jährliche Zahlungen.

Eine Förderung von vorübergehender oder unbefristeter Anmietung von Sportstätten erfolgt nur für Objekte, die mit kommunalen Sportanlagen vergleichbar oder sportartbedingt bzw. sportartspezifisch erforderlich sind. Zudem muss eine angemessene Verhältnismäßigkeit von Fläche/Mietpreis und Anzahl der Nutzer gegeben sein.

(2) Das Jutta-Müller-Eissportzentrum Wittgensdorfer Straße 2a, das von der Eissport- und Freizeit GmbH Chemnitz betrieben wird, wird einer angemieteten Sportstätte im Eigentum Dritter gleichgesetzt. Die Vereine erhalten für ihre Nutzungskosten (Rechnungen) der jeweiligen Sportstätten analoge Zuwendungen. Abweichend zu Punkt 2.2, Abs. 2 der Richtlinie stellen diese Vereine jeweils einen Antrag bis zum 8. Juni des Jahres für die Nutzungskosten für die Monate Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres und bis zum 8. Dezember des Jahres für die Monate Juni bis November des laufenden Jahres. Die Rechnungen sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

(3) Sportstättengebühren, die für eine Nutzung nach Sportstättengebührensatzung der Stadt Chemnitz erhoben werden, fallen nicht unter diese Förderung.

(4) Nicht gefördert werden kommerzielle Objekte bzw. deren Eigentümer/Betreiber (z. B. private Tennishallen, private Kegelbahnen, private Sporträume, Fitness-Studios, Kampfkunstschulen, Soccerhallen u. ä.; Aufzählung nicht abschließend) sowie die Inanspruchnahme der Kurs-Angebote der Volkshochschule.

3.3 Förderart Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes

Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit erhalten Sportvereine jährlich einen pauschalen Zuschuss je Mitglied bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

Die Förderung wird als institutionelle Förderung in Halbjahresraten ausgereicht. Zuwendungszwecke für den gemeinnützigen Sportbetrieb werden nachfolgend definiert. Der Eigenanteil des Vereines an der Gesamtfinanzierung muss mindestens 10 Prozent betragen.

3.3.1 Berechnungsgrundlagen

Die Zuwendung für den gemeinnützigen Sportbetrieb basiert auf der Anzahl der Mitglieder des Vereines im Kinder- und Jugendbereich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres lt. Bestandserhebung zum 1.1. des Antragsjahres.

Die Höhe der Förderung wird in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich neu festgelegt. Es gelten folgende Orientierungsgrößen und Pauschalen:

Bezeichnung	Berechnungsgrundlage	Höhe der Jahrespauschalen
Kinder- und Jugendpauschale	Anzahl der Mitglieder des Vereines im Kinder- und Jugendbereich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres lt. Bestandserhebung zum 1.1. des lfd. Jahres	bis zu 15,00 Euro pro Mitglied im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres bei einem Kinder- und Jugendanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtmitglieder
Pauschale für Mitglieder mit Behinderungen	Anzahl der jeweils zum 1.1. des laufenden Jahres gemäß Bestandserhebung des Sächs. Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V. gemeldeten Mitglieder	bis zu 15 Euro pro Mitglied; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
Übungsleiterpauschale	Die Anzahl der lizenzierten Übungsleiter entsprechend der Meldung an den Landessportbund Sachsen e. V.	bis zu 100,00 Euro pro lizenzierter Übungsleiter im Verein
Vereinsmanager/ Jugendleiter	Die Anzahl entsprechend der Meldung an den Landessportbund Sachsen e. V.	bis zu 100,00 Euro pro Vereinsmanager und/oder Jugendleiter im Verein
Vereinspauschale	Anzahl der Gesamtmitglieder des Vereins lt. Bestandserhebung zum 1.1. des lfd. Jahres von mindestens 50 Mitgliedern	50-100 Mitglieder = 200 Euro/Jahr 101-250 Mitglieder = 300 Euro/Jahr 251-500 Mitglieder = 500 Euro/Jahr über 500 Mitglieder = 750 Euro/Jahr

Darüber hinaus können Vereinsfusionen gefördert werden. Vereine und Abteilungen, die sich zusammenschließen, fusionieren bzw. verschmelzen, können gemäß nachfolgender Staffelung einen einmaligen Zuschuss erhalten:

- bis zu 4.000,00 Euro ab 300 bis 400 Mitgliedern,
- bis zu 6.000,00 Euro ab 401 bis 600 Mitgliedern,
- bis zu 8.000,00 Euro ab 601 bis 800 Mitgliedern,
- bis zu 10.000,00 Euro ab 801 bis 1 000 Mitgliedern,
- bis zu 12.000,00 Euro ab 1 001 Mitgliedern.

3.3.2 Zuwendungszwecke

Die Zuwendung kann für alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Sportbetrieb anfallen, verausgabt werden.

Insbesondere fallen darunter:

1. Ausgaben für das aktive Übungs-, Trainings- und Wettkampfgeschehen der Kinder und Jugendlichen sowie der Vereinsmitglieder mit Behinderung, insbesondere Fahrtkosten, Schiedsrichter- und Kampfrichtergebühren, Start- und Meldegebühren, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer nach Wettkampfvorschrift, Passgebühren usw.

2. Ausgaben für die Ausrichtung von Kinder- und Jugendwettkämpfen, Meisterschaften im Kinder- und Jugendbereich, Ausrichtung von inklusiven Wettkämpfen und Meisterschaften sowie sonstige sportliche Veranstaltungen, sofern sie nicht entsprechend Punkt 3.8 dieser Richtlinie gesondert gefördert werden.

3. Ausgaben für Übungsleiterentschädigungen im Kinder- und Jugendbereich sowie im Bereich der Inklusion mit der Voraussetzung einer gültigen Lizenz und schriftlichen Übungsleitervereinbarungen.

4. Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich, der Vereinsmanager sowie Kampf- und Schiedsrichter oder als Inklusionsberater oder Prüfberechtigte für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen.

5. Ausgaben für Sportgeräte, die nicht entsprechend Punkt 3.9 dieser Richtlinie gesondert gefördert werden.

6. Ausgaben für Mitgliedsbeiträge im Kinder- und Jugendsport sowie dem Sport im Bereich der Inklusion für den Landessportbund Sachsen e. V. und seine Fachverbände, Versicherungsbeiträge und sonstige Gebühren und Beiträge.

7. Sonstige Ausgaben, im Kinder- und Jugendsport sowie im Behindertensport (wie z. B. Verbrauchsmaterial, Sportbekleidung).

8. Ausgaben aus Nr. 1 - 7, die im Verein für den allgemeinen Sportbetrieb im Erwachsenenbereich anfallen.

9. Ausgaben für Tätigkeitsvergütungen, der in den Vereinsorganen ehrenamtlich Tätigen sowie für freiwillig Engagierte im Bereich der Inklusion.

Ausnahme: Aufwendungen für Bewirtungskosten und Ausgaben für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nicht förderfähig.

3.4 Förderart Nachwuchsleistungssport

Bei Verfügbarkeit finanzieller Mittel können Zuwendungen für den Nachwuchsleistungssport gewährt werden.
Voraussetzung ist eine Start- und Spielberechtigung in dem vom Landessportbund Sachsen e. V. für die Stadt Chemnitz festgelegten Schwerpunktsportarten oder der durch die Stadt Chemnitz festgelegten Schwerpunktsportarten.

(1) Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Kadersportler NK 1 und NK 2 entsprechend der Aufstellung des Landessportbundes Sachsen e. V. zum Stichtag 1.1. des Jahres.
Es können pro Nachwuchssportler und Jahr bis maximal 200 Euro berechnet werden.

(2) Förderfähige Projekte für den Nachwuchsleistungssport sind:
1. Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Deutschen Meisterschaften oder eine Wettkampfstufe darunter und Pokalwettkämpfe eines Fachverbandes, die einer Deutschen Meisterschaft adäquat sind.
2. Teilnahme an Trainingslagern inklusive Übernachtung und Verpflegung
3. Nominierungswettkämpfe zum Erhalt eines bestehenden oder zum Erreichen eines höheren Kaderstatus
4. Wettkampfserien, die für mehrere Bundesländer ausgeschrieben sind.

3.5 Förderart Stadtsportbund Chemnitz e. V. und Sportjugend Chemnitz

(1) Zur Unterstützung der Selbstverwaltung des Sports wird eine einmalige Zuwendung pro Jahr gewährt.

(2) Sie setzt sich zusammen aus:

a) Die Zuwendungshöhe errechnet sich auf der Grundlage der Gesamtmitgliederzahl der Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Chemnitz e. V. lt. Bestandserhebung zum 1.1. des Antragsjahres.

Pro Vereinsmitglied und Jahr erhält der Stadtsportbund Chemnitz e. V. einen Zuschuss von 0,50 Euro.
Der Zuwendungsgeber bewilligt diese Zuwendung zur Sicherung des Geschäftsbetriebes sowie für satzungsgemäße Aufgaben und die Betreuung der Vereine und Verbände, Öffentlichkeitsarbeit oder für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gremien.

Zur Förderung der Tätigkeit der Sportjugend Chemnitz im Stadtsportbund Chemnitz e. V. werden 0,25 Euro pro Mitglied der Sportjugend Chemnitz lt. Bestandsmeldung zum 1.1. des Antragsjahres ausgereicht. Der Zuwendungsgeber bewilligt diese Zuwendung zur Sicherung des Geschäftsbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit.

b) Für die Miet- und Betriebskosten der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Chemnitz e. V. kann diesem zusätzlich eine Pauschale von bis zu 10.000 Euro gezahlt werden, wenn die Gesamtkosten über 15.000 Euro liegen. Liegen diese Kosten darunter, können diese mit einer Pauschale von bis zu 50 Prozent gefördert werden. Für Mietzins und Betriebskosten erbringt der Stadtsportbund Chemnitz e. V. einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent.
Die voraussichtlichen Nettomietkosten für das folgende Kalenderjahr sind mit der Antragstellung zum 30.11. einzureichen.

c) Für die Sportlerehrung der Sportjugend Chemnitz kann bei Verfügbarkeit finanzieller Mittel eine jährliche Pauschale von maximal 2.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

d) Nachrangig und bei Verfügbarkeit finanzieller Mittel kann der Stadtsportbund Chemnitz e. V. Zuwendungen für Projekte der Gesundheitsförderung und –prävention sowie Projekte von organisierten gemeinschaftlichen Vereinspräsentationen in Form von angemessenen Pauschalbeträgen erhalten.

(3) Darüber hinaus werden die Personalkosten der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Chemnitz e. V. für die im Folgenden benannten Stellen mit einem Volumen von bis zu max. 4,75 AE wie folgt gefördert:

- **Geschäftsführer/in**
  Zuschuss für 1,00 AE
  jährlich maximal bis 40 Prozent der ermittelten förderfähigen Personalkosten
  (Eigenanteil Stadtsportbund Chemnitz e. V. ggf. mit Drittfinanzierung mindestes 60 Prozent)
  Grundlage: bis max. 93 Prozent des Tabellenentgeltes der für die Stelle relevanten Bewertung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung des TVöD-VKA

- **Mitarbeiter/in Finanzen/Personal**
  Zuschuss für 1,00 AE
  jährlich maximal bis 40 Prozent der ermittelten förderfähigen Personalkosten
  (Eigenanteil Stadtsportbund Chemnitz e. V. ggf. mit Drittfinanzierung mindestes 60 Prozent)
  Grundlage: bis max. 93 Prozent des Tabellenentgeltes der für die Stelle relevanten Bewertung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung des TVöD-VKA

- **Mitarbeiter/in Mitgliederverwaltung/Engagement-Förderung**
  Zuschuss für 1,00 AE
  jährlich maximal bis 40 Prozent der ermittelten förderfähigen Personalkosten
  (Eigenanteil Stadtsportbund Chemnitz e. V. ggf. mit Drittfinanzierung mindestes 60 Prozent)
  Grundlage: bis max. 93 Prozent des Tabellenentgeltes der für die Stelle relevanten Bewertung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung des TVöD-VKA

- **Mitarbeiter/in Beratungs- und Koordinierungsstelle der Sportjugend Chemnitz im Stadtsportbund Chemnitz e. V.**
  Zuschuss für 0,75 AE
  jährlich maximal bis 90 Prozent der ermittelten förderfähigen Personalkosten
  (Eigenanteil Stadtsportbund Chemnitz e. V. mindestens 10 Prozent Eigenanteil)
  Grundlage: bis max. 93 Prozent des Tabellenentgeltes der für die Stelle relevanten Bewertung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung des TVöD-VKA

- **Mitarbeiter/in Prävention**
  Zuschuss für 1,00 AE
  jährlich mit 100 Prozent der ermittelten förderfähigen Personalkosten
  Grundlage: bis max. 93 Prozent des Tabellenentgeltes der für die Stelle relevanten Bewertung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung des TVöD-VKA.
  Bei Verfügbarkeit haushalterischer Mittel kann Sachkostenzuschuss von bis zu max. 3.000 Euro jährlich für diese Stelle gewährt werden.

Eine pauschale Sachkostenförderung (außer Stelle Mitarbeiter/in Prävention) erfolgt nicht. Sachkostenaufwendungen können nachrangig unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel anlassbezogen mit bis zu 25 Prozent bzw. bis max. 3.000 Euro gefördert werden, wenn der Mitteleinsatz nicht zu Lasten anderer Förderarten geht.

(4) Für die Personalkosten gelten die Bestimmungen 3.6.1 und 3.6.2 dieser Richtlinie, sofern hier nichts Anderes geregelt ist.

(5) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung gewährt. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt.

3.6 Förderart Personalkosten

3.6.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Allgemein gilt für Personalkostenzuwendungen der Grundsatz, dass das Personal finanziell nicht bessergestellt werden darf, als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz. Höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungs- und Entlohnungsgrundsätzen des TVöD und der Entgeltordnung sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen aus Zuwendungen der Stadt Chemnitz nicht gewährt werden. Die Grundlage der Ermittlung bilden der jeweils gültige Arbeitsvertrag, alle Personalauszahlungen des Jahres sowie der Arbeitgeberanteil.

(2) Die Zuwendung wird nur für die Monate des Jahres, in denen die jeweilige Maßnahme/Anstellung Bestand hat bzw. der Verein die Personalkosten tatsächlich trägt, gewährt.

(3) Der Verein erbringt grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent. Ausnahmen sind in besonderen begründeten Fällen möglich. Eigenmittel und finanzielle Mittel Dritter sind vorrangig gegenüber den städtischen Zuschüssen einzusetzen.

(4) Basis der Zuschüsse ist eine Vollzeitbeschäftigung mit 40 Stunden pro Woche (1,00 AE). Bei Teilzeitbeschäftigung werden entsprechend anteilig Zuschüsse gewährt. Eine Förderung von geringfügig Beschäftigten etc. wird in der Regel nicht gewährt.

(5) Vergütungserhöhungen sind bei ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen möglich. Sie sind anteilig von allen mitfinanzierenden Partnern zu tragen und rechtzeitig vor der Haushaltsplanung mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen und als Bedarf anzuzeigen.

(6) Die geförderten Stellen der Platzwarte, Trainer, der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Chemnitz e. V. und des Projektes der mobilen Sport-Jugendarbeit sind in Analogie zum TVöD VKA, TVöD SuE bzw. TV-L bewertet und eingestuft. Die Stufenzuordnung der jeweiligen Stellen erfolgt nach den tariflichen Bestimmungen. Ein Anrecht auf Berücksichtigung von Stufenaufstiegen besteht im Rahmen der Personalkostenförderung nach dieser Richtlinie nicht.

(7) Grundlage für die Bewilligung für jeweils zwei Haushaltsjahre ist die Eingruppierung mit der Einstufung des jeweiligen Stelleninhabers und des zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung gültigen Tarifs des TVöD-VKA, TVöD-SuE bzw. TV-L. Stufenaufstiege werden nachrangig bzw. in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gefördert.

(8) Die Anzahl der geförderten Stellen richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Vorrang bei der Förderung aller Personalstellen in den diversen Förderarten haben die Platzwartstellen.

(9) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung gewährt. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt. In der Regel werden die Zuwendungsbescheide für jeweils zwei Jahre, getrennt nach Haushaltsjahren, erlassen. Für die ungeraden Jahre werden im IV. Quartal des Vorjahres Zuwendungsbescheide für die ersten beiden Raten des Jahres als Abschlagszahlungen erlassen, um eine stetige Mittelbereitstellungen für die Vereine zu gewährleisten.

(10) Eine Zuwendung für Personalkosten ergeht bei den Stellen Sportjugend, Trainer und Sportensemble jeweils unter der auflösenden Bedingung, dass für die betreffenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes eingeholt wird und der Verein bestätigt, dass dieses zur Einsichtnahme vorgelegt wurde und es keine Eintragungen enthält. Das erweiterte Führungszeugnis soll bei Einstellung der Person nicht älter als 6 Monate sein und ist regelmäßig, spätestens nach 3 Jahren, wieder neu vorzulegen.

3.6.2 förderfähige Personalkosten

(1) Personalkostenzuschüsse können nach folgender Maßgabe bewilligt werden:

a) <u>Platzwarte</u>

Zuschuss pro Platzwart für 1,00 AE
jährlich maximal bis 80 Prozent der ermittelten förderfähigen Personalkosten
(Eigenanteil Verein mindestens 20 Prozent)
Grundlage: bis max. 95 Prozent des Tabellenentgeltes in EG 5 TVöD-VKA

b) <u>Trainer</u>

Alle Trainer sind einheitlich nach dem Qualifikationsschlüssel für hauptamtliche Trainer in Sachsen des Landessportbundes Sachsen e. V. in Abhängigkeit der beruflichen und sportfachlichen Ausbildung bewertet und erhalten alle den gleichen festgesetzten Anteil des so errechneten Gehalts. Erhöht der Landessportbund Sachsen e. V. seine Anteile für die Regionaltrainerstellen nicht, verbleiben alle Trainerstellen einheitlich auf dem bestehenden Niveau für weitere zwei Jahre.

<u>Regionaltrainer im Projekt des Landessportbundes Sachsen</u>
Zuschuss pro Regionaltrainer für 1,00 AE
jährlich maximal bis 60 Prozent der ermittelten förderfähigen Personalkosten einschließlich 3.000 Euro Sachkosten
Grundlagen:

a) Kooperationsvereinbarungen Landessportbund Sachsen e. V. /Landesverband/Stadt Chemnitz
b) Tabellenentgelt EG 10 TV-L * Faktor aus Bewertungsmatrix (Lizenz/Qualifikation) – davon bis max. 82 Prozent Anteil Landessportbund Sachsen e. V. mindestens 20.000 Euro bzw. mindestens 30 Prozent Eigenanteil Verein mindestens 6.000 Euro bzw. mindestens 10 Prozent

Für Trainerstellen, die für die geteilten Stützpunkte wirken, wird der städtische Förderanteil entsprechend anteilig gewährt.
Die Finanzierung soll jeweils für einen Olympiazyklus gesichert werden. Die Förderung der Regionaltrainerstellen hat bei der Trainerstellenförderung Vorrang.

Talenttrainer im Grundlagen- und Aufbautraining vor einer leistungssportlichen Laufbahn und Nachwuchstrainer
Zuschuss pro Talenttrainer/Nachwuchstrainer für 1,00 AE
jährlich maximal bis 90 Prozent der ermittelten förderfähigen Personalkosten einschließlich 1.000 Euro Sachkosten
Grundlage:
Tabellenentgelt EG 10 TV-L * Faktor aus Bewertungsmatrix (Lizenz/Qualifikation)
– davon bis max. 82 Prozent Eigenanteil Verein mindestens 6.000 Euro bzw. mindestens 10 Prozent

Alle Trainerstellen sind im Bereich des Nachwuchssports angesiedelt. Trainerstellen können ausschließlich nur dann finanziert werden, wenn sie in Sportarten/Vereinen angesiedelt sind, die einem Landesstützpunkt bzw. einem Nachwuchsleistungszentrum (A/B/C-Sportarten) zugeordnet sind. Sie sind im Rahmen der Sportförderung der Stadt Chemnitz ausschließlich zur Sicherung des gemeinnützigen Sports der Vereine angesiedelt. Leistungen für Schulsport werden nicht durch Sportfördermittel finanziert.

c) Leiter/in des Sportensembles des TSV Einheit Süd Chemnitz e. V.
Zuschuss für 0,90 AE
jährlich maximal bis 90 Prozent der ermittelten förderfähigen Personalkosten (Eigenanteil Verein von mindestens 10 Prozent
Grundlage: bis max. 93 Prozent des Tabellenentgeltes der für die Stelle relevanten Bewertung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung des TVöD-SuE

(2) Nachrangig werden gefördert:

d) **Geschäftsstellen großer Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern**
- über 500 Mitglieder bis zu 300 Euro pauschal pro Monat,
- über 1 000 Mitglieder bis zu 500 Euro pauschal pro Monat und
- über 2 000 Mitglieder bis zu 500 Euro und eine weitere Stelle bis zu 250 Euro pauschal pro Monat.

3.6.3 Bestimmungen zum Datenschutz

(1) Für die sachgerechte Bearbeitung der Zuwendungsverfahren (Antragsprüfung, Entscheidung, Durchführung, Abwicklung), bei denen Personalkosten gefördert werden (3.5, 3.6, 3.7), ist es erforderlich, dass das Sportamt personenbezogene Daten der Stelleninhaber verarbeitet. Die zum Antrag berechtigten Vereine reichen dazu mit dem Antrag bzw. bei Stellenneubesetzungen mit der Änderungsmitteilung eine Kopie des jeweiligen Arbeitsvertrages einschließlich der Tätigkeitsbeschreibung und ggfs. einen Nachweis zur bisherigen Ausübung einer gleichwertigen Tätigkeit ein. Darüber hinaus ist für die Einstufung der Trainerstellen der Nachweis zum Berufsabschluss und der gültigen Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz erforderlich, um die Einordnung nach dem Qualifikationsschlüssel des Landessportbundes Sachsen e. V. (siehe 3.6.2, Abs. 1, Buchstabe b) vornehmen zu können.

(2) Antragsteller, die Personen hauptamtlich im Kinder- und Jugendbereich beschäftigen, haben die für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltende gesetzliche Regelung des § 72 a SGB VIII in Analogie anzuwenden und sich die Eignung mit einem erweiterten Führungszeugnis nachweisen zu lassen. Der Verein erklärt gegenüber dem Sportamt, dass das Führungszeugnis vorliegt und teilt das Datum der Ausstellung mit.

(3) Die vollständigen Informationen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten enthält das Informationsblatt zum Datenschutz bei der Förderung von Personalkosten. Mit dem Antrag bzw. mit der Änderungsmeldung bei Stellenneubesetzungen erklärt der Verein, dass er den Inhalt des Informationsblattes zum Datenschutz nach der DSGVO zur Kenntnis genommen und an seinen Beschäftigten ausgereicht hat.

(4) Betreffend die Verwendung zu Förderzwecken und Übermittlung der personenbezogenen Daten der Stelleninhaber an das Sportamt sind die Vereine Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

3.7 Förderart Sport-Jugendarbeit

(1) Die Sportjugend Chemnitz im Stadtsportbund Chemnitz e. V. ist anerkannter Freier Träger der Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang ist sie Träger des Projektes „Mobile Sportjugendarbeit“. Das Streetsportteam bietet Spiel- und Bewegungs- sowie Inklusionsangebote für Kinder und Jugendliche an und führt diese durch.

(2) Im Rahmen der direkten Sportförderung werden die finanziellen Aufwendungen, die die **Sportjugend Chemnitz im Stadtsportbund Chemnitz e. V.** (Mobiles Streetsportteam) dafür zu tragen hat, als Projektförderung bereitgestellt. Das bezieht sich auf:
Zuschuss für maximal 2,80 AE
jährlich maximal bis 95 Prozent der ermittelten förderfähigen Personalkosten
(Eigenanteil Stadtsportbund Chemnitz e. V. von mindestens 5 Prozent)
Grundlage: bis max. 93 Prozent des Tabellenentgeltes der für die jeweilige Stelle relevanten Bewertung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung des TVöD-SuE

Zusätzlich wird jährlich eine pauschale Sachkostenförderung bis max. 5.000 Euro mit der Zweckbindung für das Mobile Streetsportteam gewährt. Für die Zuwendungen zu den Personalkosten gelten die allgemeinen Bestimmungen unter 3.6.1 und 3.6.3. Die vorgesehenen und notwendigen Ausgaben sind in einem detaillierten Antrag darzustellen.

(3) Die Zuwendung wird als Festbetrag gewährt und weist die Zuwendung für Personal und Sachkosten einzeln aus. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt.

3.8 Förderart Großsportveranstaltungen

(1) Zuwendungen können für nationale oder internationale Veranstaltungen gewährt werden, an denen die Stadt Chemnitz ein hervorgehobenes Interesse hat, die über die Stadt- oder Landesgrenzen hinaus bedeutungsvoll sowie öffentlichkeits- und publikumswirksam sind. Teilnehmer dieser Veranstaltungen können auch Berufssportler sein.

Zuwendungen können ebenfalls gewährt werden, wenn der Veranstalter bzw. Ausrichter ein Chemnitzer Verein oder ein Landesfachverband ist.

(2) Förderfähig sind exemplarisch:
- die Bewerbung oder Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften
- Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft von Chemnitz
- Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung; im Besonderen im Kinder- und Jugendsport

- Veranstaltungen, die nachhaltig Inklusion im Sport fördern, in dem olympische, paralympische und Special Olympics Sportlerinnen und Sportler mit nicht eingeschränkten Sportlerinnen und Sportlern gemeinsame Wettbewerbe vereint werden
- die Chemlympics und andere inklusive nationale Wettbewerbsveranstaltungen werden einer Großsportveranstaltung gleichgesetzt.

(3) Die Entscheidung, welche Veranstaltung eine Zuwendung erhält, zur Höhe und zur Finanzierungsart richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz.

(4) Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

(5) Ergänzende Regelungen:
- Finanzierungskonzept, Ausschreibung sind dem Antrag beizufügen
- Nicht förderfähig sind: Preis- und Startgelder, Speisen und Getränke außerhalb der Wettkampfvorschriften, Sachpreise sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben
- Der Verwendungsnachweis wird nach Punkt 2.6 der Richtlinie geführt. Es sind alle mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben offen zu legen. Der Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird für jede einzelne Veranstaltung im Zuwendungsbescheid separat festgelegt
- Rückforderungen können in Ergänzung des Punktes 2.7 der Richtlinie zinsfrei erhoben werden, wenn der Verein Gewinn aus der Veranstaltung erzielt oder wenn ein Defizit geringer ist als der Zuwendungsbetrag
- Die Übernahme weiterer Sach- oder Geldleistungen durch die Stadt Chemnitz für diese geförderten Veranstaltungen wird ausgeschlossen

3.9 Förderart Anschaffung von Sportgeräten und Pflegegeräten

(1) Zur Anschaffung eines Sportgeräts oder von Geräten für die Platz- und/oder Hallenpflege (wie z. B. Rasentraktor, Rasenroboter, Beregnungsanlage, Parkettreinigungsmaschine) kann eine Zuwendung
- von 25 Prozent der Kosten, wenn eine weitere Förderung von Bund oder Land gewährt wird, oder
- von 50 Prozent ohne weitere Förderung von Bund oder Land

als Zuschuss zum Erwerb von Anlagevermögen als Projektförderung gewährt werden

(2) Der Anschaffungspreis für das Gerät muss im Einzelfall mindestens 800,00 Euro (vermindert um einen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag) betragen. Für das jeweilige Gerät wird eine Zweckbindungsfrist festgesetzt.

(3) Darüber hinaus wird festgelegt, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er anderenfalls zu verfahren hat.

(4) Geräte im Wert von über 800,00 Euro (vermindert um einen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag) unterliegen der Inventarisierungspflicht und der dementsprechend betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Somit sind diese Sportgeräte in den Vermögensnachweis des Vereins (Inventar) aufzunehmen. Die Inventarisierung ist auf der Rechnung unter Angabe der Inventarnummer zu bescheinigen. Der wirtschaftliche Einsatz der Zuwendung ist durch mindestens drei Angebote nachzuweisen.

(5) Tiere sind im Sinne § 90a BGB nicht förderfähig.

4. Förderart der indirekten Sportförderung

(1) Indirekte Förderung ist die Subventionierung von Erbbauzins in Form einer Zuwendungsgewährung.

(2) Für die Subventionierung des Erbbauzinses ist ein entsprechender Antrag an das Sportamt zu stellen. Das Sportamt prüft, ob eine zeitweise Subventionierung des Erbbauzinses gewährt wird. Tatbestände, die zu einer indirekten Zuwendung führen, können zum Beispiel sein:
- Ausführung einer Investition
- zusätzliche finanzielle Belastungen des Vereins (durch Kreditaufnahme)
- Gefährdung des Sportbetriebes ohne Subventionierung.

(3) Das Sportamt ist berechtigt, jährliche Nachweise darüber abzufordern, dass die Tatbestände für eine indirekte Förderung weiterhin bestehen bleiben. Entfallen diese Voraussetzungen, kann entsprechend der Subventionierung widerrufen werden.

(4) Längerfristige Regelungen zur Subventionierung trifft der Schul- und Sportausschuss.

(5) Hiervon unberührt bleiben die Modalitäten von Beantragung und Abschluss von Erbbaurechtsverträgen.

5. Inkrafttreten

(1) Die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz tritt am **1. Januar 2027** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz vom 1. Januar 2021 (Beschluss B-188/2021) außer Kraft.

Anlagen
Anlage 1: Anlage zur Sportförderrichtlinie – Förderung von Baumaßnahmen
Anlage 2: Info-Blatt Datenschutz
Anlage 3a: Abzugebende Erklärungen der Vereine bei Personalkostenförderungen – Trainer
Anlage 3b: Abzugebende Erklärungen der Vereine bei Personalkostenförderungen - Platzwart

Bildung von Prioritäten für die Maßnahmen der Werterhaltung oder Investition an/in vereinsbetriebenen Sportstätten
(Gesamtkosten von mindestens 25 T€ je Maßnahme bzw. Bauabschnitt)

1. Allgemeines

Finanzielle Mittel für Zuwendungen an Vereine für Baumaßnahmen stehen im Haushalt der Stadt nur begrenzt zur Verfügung. Das erfordert ein sehr konsequentes Umgehen mit diesen finanziellen Mitteln. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 72 Abs. 2 SächsGemO zu beachten.

Im Hinblick auf einen nach wie vor erheblichen Sanierungsbedarf bei vereinsbetriebenen Sportstätten ist es erforderlich, notwendige Wert erhaltende und/oder investive Maßnahmen zu ordnen und eine Prioritätensetzung zu vollziehen, die in wesentlichen Umfängen nachvollziehbar und transparent ist.

Hier nicht relevant sind Sportstätten, die für den Profisport zur Verfügung stehen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel für Zuwendungen an Vereine für Maßnahmen des Bauunterhalts bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel für investive Zuschüsse sind zielgerichtet und nach Dringlichkeit bereitzustellen bzw. einzusetzen.

Ausgangsbasis bilden die Maßnahmenmeldungen der Vereine aufgrund von Kostenschätzungen, die jeweils im Vorfeld der Haushaltsplanung dem Sportamt gemäß der Sportförderrichtlinie Punkt 2.2 (letzter Absatz) mit der Antragstellung zur Sportförderung für die geraden Haushaltsjahre anzuzeigen sind. Die angezeigten Baumaßnahmen an vereinsbetriebenen Sportstätten werden im Sportamt nach Sanierungserfordernis und Sicherheitsrisiken gelistet.

2. Kriterien für den Einsatz von kommunalen Sportfördermitteln

Grundsätzlich gilt für die zu bildende Prioritätensetzung bereits bekannter und den künftig hinzutretenden Maßnahmen, dass

1. Gefahren/Risiken für **Leib und Leben**
2. ein vollständiges **Erliegen** des (nahezu) gesamten **Sportbetriebes** oder wesentlicher Sportarten in der Sportstätte sowie
3. ein tatsächliches in Frage stellen des **Bestandes** des betroffenen **Vereins**

anderen begründeten Maßnahmen (bspw. der Energieeinsparung oder der Sanierung ohne obige Risiken) vorgehen. Es ist stets eine Prüfung des Einzelfalls notwendig.

Vorrang haben Vorhaben/Maßnahmen, die den rechtmäßigen Zustand der baulichen und technischen Anlagen oder der Außenanlagen (wieder)herstellen. Die Gewährleistung der inneren und äußeren Verkehrssicherheit der Sportstätten ist von besonderer Bedeutung.

Fördervorrang in diesem Sinne haben Maßnahmen

- zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben sowie von Sicherheitsrisiken (Verkehrssicherheit),
- zur Abwehr von Haftungsrisiken der ehrenamtlichen Vereinsvorstände,
- zur Aufrechterhaltung des gemeinnützigen Sportbetriebes,
- die sich wegen Kostensteigerungen verzögert haben und fortgeführt/beendet werden müssen,

- die zu Einsparungen von Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten führen (energetische Maßnahmen, wie z. B. Fassadendämmung/Wärmedämmung, Fensterneuerung, Heizkesselwechsel, Wärmepumpen, Wasserverbrauch senkende Installationen, Flutlichterneuerung oder Einsatz von Solartechnik).

Bei Gebäuden bezieht sich dies vor allem auf die Gewährleistung
- der Standsicherheit von Fundamenten, der Gebäudekonstruktion etc.,
- der Tragfähigkeit von Dächern und Decken,
- des Brandschutzes,
- der Sicherheit der technischen Anlagen,
- der Beseitigung von offenkundigen Schäden und Mängeln der tragenden Wände und sonstigen wesentlichen Bauteilen und Ausstattungsmerkmale, die erhebliche Folgeschäden nach sich ziehen können,
- der Ver- und Entsorgung.

Bei Freiflächen bezieht sich dies vor allem auf die Beseitigung von offenkundigen Schäden oder Unfallursachen.

Von vorrangiger Notwendigkeit ist die Wiederherstellung der Sportstätte oder Teilen davon bei Vollverschleiß. Die drohende Unbrauchbarkeit der Sportstätte oder von Teilen ist abzuwenden. Hier soll die Wiederherstellung/Erhaltung des ordnungsgemäßen, sicheren Zustandes, die Erhöhung der Sicherheit, die Verlängerung der Nutzungsdauer und die Anpassung bzw. die Hebung des Standards der Sportstätte maßgebend sein. Besonderer Bezugspunkt stellen hier alle Teile einer Sportstätte dar, die der unmittelbaren Ausübung des Sportes, wie unmittelbare Sportflächen oder Sanitär- und Umkleideeinrichtungen, dienen. Gesetzliche Vorgaben, z. B. nach EnEV, sind als Mindestanforderungen zu bewerkstelligen.

Das Risiko, dass der Sportbetrieb auf einer Sportstätte eingestellt werden muss, ist zu beseitigen.

Es haben Maßnahmen an vereinsbetriebenen Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Chemnitz befinden und/oder für den Schulsport zur Verfügung stehen, Vorrang vor Maßnahmen an vereinsbetriebenen Sportstätten anderer Eigentümer oder in Erbbaurechten.

Bei Energie einsparenden Maßnahmen sind Maßnahmen vorzuziehen, die Energieverluste wegen baulicher Mängel oder überalterter Anlagen beseitigen.

<u>Nachrangkriterien</u>

Im besonderen Maß nachrangig ist die Erhaltung von Nebengebäuden und –flächen, insofern keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegeben ist.

Die Fortsetzung von Maßnahmen bzw. von abgrenzbaren Bauabschnitten und der Erhalt von Substanz gehen dem Neubau grundsätzlich vor, insbesondere, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen zu vertreten oder sinnvoll ist. Bei der Einteilung von Vorhaben in Bauabschnitte ist eine sinnvolle fachliche und zeitliche Untersetzung zu beachten.

<u>Abwägungskriterien bei Gleichrang</u>

Bei Maßnahmen gleicher oder annähernd vergleichbarer Wichtigkeit soll die Intensität der Nutzung, die Höhe der finanziellen Beteiligung des Vereins und Dritter, die sportlichen Potentiale des Vereins und der Umfang der Vorbereitung der Maßnahme bei der Prioritätensetzung die abschließende Rolle spielen.

Sportamt

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 DSGVO

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Chemnitz im Zusammenhang mit der Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Sportförderung - Sportförderrichtlinie (SpFöRL)

Die Datenerhebung erfolgt dazu bei Dritten oder aus sonstigen Quellen.

Die nachfolgenden Angaben sollen Sie insbesondere darüber informieren, wie die Stadt Chemnitz mit Ihren Daten umgeht und welche Rechte und Pflichten Sie in diesem Zusammenhang haben. So wird eine transparente und faire Datenverarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sichergestellt.

1 Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in o. g. Angelegenheit ist:

Stadt Chemnitz Sportamt Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz	Telefon: 0371 488-0 E-Mail: sportamt@stadt-chemnitz.de

2 Datenschutzbeauftragte

Stadt Chemnitz Datenschutzbeauftragte 09106 Chemnitz	Telefon: 0371 488-0 Fax: 0371 488-1992 E-Mail: datenschutz@stadt-chemnitz.de

3 Zweck der Verarbeitung

Die Stadt Chemnitz verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden/m Zweck/en:

Die Stadt Chemnitz verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden/m Zweck/en:
Die Stadt Chemnitz verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen von Förderverfahren Ihres Arbeitgebers. Dies umfasst die Antragsbearbeitung, Bewilligung, Nachweisführung und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln, die Bearbeitung eines evtl. Zahlungsanspruches und die Betreibung dieses Anspruchs der Stadt Chemnitz gegenüber Ihrem Arbeitgeber im Rahmen der Sportförderung gemäß der Sportförderrichtlinie - SpFöRL.

4 Rechtsgrundlagen

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von:

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von:
Die Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe im öffentlichen Interesse. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage DSGVO Artikel 6, Absatz 1 lit e) und Absatz 3, Satz 1 lit. b) i. V. m. SächsDSDG und der SächsGemO sowie der SpoföRL der Stadt Chemnitz.

Darüber hinaus ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn Sie Ihre Einwilligung erteilt haben.

5 Kategorien personenbezogener Daten

Folgende personenbezogenen Daten werden durch die Stadt Chemnitz verarbeitet:

Name, Vorname; Anschrift
- Arbeitsvertrag
- Berufsabschluss/Qualifikation; DOSB Lizenz; Angaben zum erweiterten Führungszeugnis

. . .

6 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Der Verarbeitungszweck erfordert die Offenlegung der Daten an Dritte, wie z. B. andere Ämter der Stadt Chemnitz oder Behörden und Stellen außerhalb der Stadtverwaltung.

☒ ja ☐ nein

Empfänger der personenbezogenen Daten können vorliegend sein:

Empfänger der personenbezogenen Daten kann bei Regionaltrainern der Landessportbund Sachsen e. V., Goyastraße 2d in 04105 Leipzig bzw. einer seiner Landesfachverbände sein.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer erfolgt nicht.

7 Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer von 3 Jahren gespeichert.

8 Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von der Stadt Chemnitz eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann auf Antrag Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden (Art. 15 DSGVO).

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zudem folgende Rechte zu:

- Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO)

9 Beschwerderecht

Sie haben nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
Postfach 11 01 32
01330 Dresden

10 Quellen der personenbezogenen Daten

Die Stadt Chemnitz erhebt die Daten unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen.

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben bei/aus:

	öffentlich zugänglich
Angaben Ihres Arbeitgebers	☐
eingereichte Antragsunterlagen	☐

11 Entscheidungsfindung

Es erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung.

☐ ja ☒ nein

12 Weitere Informationen

Weitergehende allgemeine Informationen erhalten Sie unter anderem auf der Internetseite der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten, https://www.datenschutz.sachsen.de.

Erklärungen zu einer durch die Stadt Chemnitz geförderten Trainerstelle

1. Verein und Trainer verpflichten sich zu einem Verhalten in den Sportstätten der Stadt Chemnitz gemäß Paragraf 10 der Sportstättensatzung.

2. Verein und Trainer verpflichten sich, Darstellungen oder Verbreitungen rechtsextremistischer Haltungen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, von Besuchern und Gästen und sonstiger Dritter zu verbieten.

   Verboten ist den Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, Besuchern und Gästen sowie sonstiger Dritter darüber hinaus:

   a) Rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches, nationalsozialistisches oder ähnliches Propagandamaterial mitzubringen, rechtsextreme, rassistische, antisemitische, national-sozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propaganda-Materialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken, die rechtsextreme, rassistische, antisemitische und/oder nationalsozialistische Gruppierungen oder Vereinigungen fördern und/oder unterstützen.

   b) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtenden oder diskriminierenden Inhalte haben.

   c) Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern und ähnlichem mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

3. Verein und Trainer verpflichten sich zur Beachtung der Erklärung zum Antidoping und zur Einhaltung des NADA-Codes in der jeweils gültigen Fassung und zum Ehrenkodex des jeweiligen Fachverbandes.

4. Verein und Trainer erklären den ausschließlichen Einsatz als Nachwuchstrainer im Verein, keine Ausübung der Tätigkeit als Sportlehrer für eine Schule oder im Bereich des professionellen Sports.

5. Der Verein bestätigt mit Einreichung des Antrages auf Personalkostenförderung (Sportjugend, Trainer, Sportensemble), dass für die zu fördernde Stelle von der jeweiligen Person ein erweitertes Führungszeugnis zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde, dieses nicht älter als 6 Monate war und keine Eintragungen enthält.

Chemnitz am …

(Name)
Für den Verein der
vertretungsberechtigte Vorstand

Chemnitz am …

(Name)
Trainer

Erklärungen zu einer durch die Stadt Chemnitz geförderten Platzwartstelle

1. Verein und Platzwart verpflichten sich zu einem Verhalten in den Sportstätten der Stadt Chemnitz gemäß Paragraf 10 der Sportstättensatzung.

2. Verein und Platzwart verpflichten sich, Darstellungen oder Verbreitungen rechtsextremistischer Haltungen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, von Besuchern und Gästen und sonstiger Dritter zu verbieten.

   Verboten ist den Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, Besuchern und Gästen sowie sonstiger Dritter darüber hinaus:

   a) Rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches, nationalsozialistisches oder ähnliches Propagandamaterial mitzubringen, rechtsextreme, rassistische, antisemitische, national-sozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propaganda-materialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken, die rechtsextreme, rassistische, antisemitische und/oder nationalsozialistische Gruppierungen oder Vereinigungen fördern und/oder unterstützen.

   b) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben.

   c) Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern und ähnlichem mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

3. Verein und Platzwart erklären den ausschließlichen Einsatz hauptamtlich als Platzwart im Verein.

Chemnitz am …

(Name)
Für den Verein der
vertretungsberechtigter Vorstand

Chemnitz am …

(Name)
Platzwart